

Vor allem mit dem Marktrecht. Es gab nicht bloß das große Verrecht, daß die Bewohner eines verhältnißmäßig umfangreichen Landstriches ihre Bedürfnisse dort kaufen mußten; sie mußten auch ihre eigenen Erzeugnisse daselbst verkaufen, Getreide, Vieh, Wolle, Wein, Leinwand, Felle von Hindern und Ziegen, später auch die Erzeugnisse der Milchwirthschaft. Das Marktrecht brachte es aber auch mit sich, daß jede durch das Stadtgebiet durchgeführte Handelswaare eine bestimmte Zeit zum Verkauf daselbst aufgestellt bleiben mußte, und daß sie im Durchgangshandel eine bestimmte Abgabe für die Stadt und für das sichere Weiter nach der nächsten Stadt zu zahlen hatte.

Nächst dem verließ das Stadtrecht den ausschließlichen Betrieb des Waarenhandels, das ausschließliche Recht des zünftigen Gewerbebetriebes, das ausschließliche Recht des Bierbrauens, sowie der Schankgerechtigkeit, sowie die Sicherung dieser Rechte durch die Bannmühle, innerhalb welcher kein ähnlicher, entsprechender Betrieb gestattet war.

Die Städte wurden zum Sitz der Gerichte und der Behörden der umgebenden Landstrecken; hier fanden die Versammlungen zur Regelung allgemeiner Angelegenheiten statt, hier wurden die großen, öffentlichen Feierlichkeiten abgehalten.

Die Städte waren aber auch Jahrhunderte lang verpflichtet, in Zeiten der Noth, bei Brand- und Plünderungszügen, aus denen die Kriege bis zum 18. Jahrhundert vorwiegend, wenn nicht ausschließlich bestanden, die Bewohner der Dörfer mit ihren Viehheerden und Vorräthen aufzunehmen und zu schützen.

Die Städte hatten schon frühzeitig ihre eigene, mit gewissen Vorrechten ausgestattete Verfassung. An der Spitze derselben stand der Territorialherr oder der von diesem ernannte Voigt (*Advocatus civitatis*). Die städtische Behörde, welche bald eine große Selbständigkeit gewann, bestand aus dem Schultheißen, oder wie er später genannt wurde dem Bürgermeister und einem Collegium von sieben bis zwölf Schöffen, später das Rathscollegium, welches hauptsächlich aus den hervorragenden Geschlechtern, den Patrizierfamilien des Ortes sich ergänzte.

Dem Rathe der Stadt gehörte die Regierung derselben, die Verwaltung des Stadtvermögens, die Erhebung der Einkünfte, die Vertheilung der Lasten u. s. w. Es war daher nicht zu verwundern, daß die Handwerker nach Gleichstellung mit den eigentlichen Bürgern strebten und Antheil an dem Stadtvermögen, der Prangergerechtigkeit und dem Holzrechte verlangten; nach mannigfachen Widerstande auch errichteten.

Die größeren Städte gewannen durch ihre geregelte Verfassung, durch ihr starr durchgeführtes Stadtrecht, die fest aufrecht erhaltene